

Satzung
über das Anbringen von
Straßennamen- und Grundstücksnummernschildern
in der Gemeinde *Tolk*

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, des § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch sowie des § 47 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Tolk vom 06. Juli 2000 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Straßenverzeichnis und Straßennamenschilder

(1) Für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Tolk wird ein Straßenverzeichnis (Bestandsverzeichnis) geführt (§ 3 Abs. 2 StrWG). Sie sind mit dem Namen einzutragen, den sie bei Inkrafttreten dieser Satzung hatten oder der ihnen künftig durch Beschluss der Gemeindevertretung gegeben wird. Für öffentliche Feld- und Waldwege sowie beschränkt öffentliche Straßen (§ 3 Abs. 1 Ziff. 4 StrWG) kann auf einen Namen verzichtet werden.

(2) Öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die einen Namen haben, werden durch weiße Namensschilder mit schwarzer Beschriftung gekennzeichnet. Die Schilder werden von der Gemeinde Tolk beschafft, angebracht und unterhalten.

(3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken oder baulichen Anlagen aller Art sind verpflichtet, das Anbringen von Straßennamenschildern auf ihren Gebäuden oder Einfriedigungen sowie das Aufstellen hierzu erforderlicher besonderer Vorrichtungen auf ihren Grundstücken ohne Entschädigung zu dulden.

(4) Schäden, die durch die Anbringung oder Aufstellung von Straßennamenschildern entstehen, hat die Gemeinde Tolk auf ihre Kosten zu beseitigen.

§ 2

Grundstücksnummern

- (1) Alle bebauten Grundstücke sind mit Grundstücksnummern zu versehen. Das gleiche gilt für unbebaute Grundstücke und bebaute Grundstücksteile, wenn die Gemeinde dieses im Einzelfall fordert. Die Gemeinde Tolk bestimmt die Nummern. Sie kann bei Bedarf Buchstaben hinzufügen.
- (2) Die Grundstücksnummernschilder sind von den Grundstückseigentümern zu beschaffen oder bei der Gemeinde zu bestellen (Sammelbestellung).

§ 3

Größe, Farbe und Art der Anbringung

- (1) Die Grundstücksnummern müssen aus arabischen Ziffern, gegebenenfalls unter Hinzufügung eines Buchstabens, aus wetterbeständigem Material bestehen und gut lesbar sein. Es sollen genormte Schilder sein. Art und Form kann vom Grundstückseigentümer bestimmt werden.
- (2) Die Grundstücksnummern sind in einer Höhe von mindestens 2 m bis höchstens 2,40 m anzubringen.
- (3) Die Sichtbarkeit der Nummern von der Straße darf durch Bäume, Sträucher oder auf sonstige Weise nicht beeinträchtigt werden.

§ 4

Grundstücksnummern bei Vordergebäuden

- (1) Bei Vordergebäuden sind die Grundstücksnummern an der Straßenseite anzubringen, und zwar
- a) wenn sich der Gebäudeeingang an der Straßenseite befindet, unmittelbar rechts neben dem Eingang (von vorn gesehen);
 - b) wenn der Gebäudeeingang sich von der Straße aus gesehen seitlich befindet, unmittelbar an der dem Zugang nächstliegenden Gebäudeecke.
- (2) Bei Vorgärten von mehr als 10 m Tiefe ist auch an einer festen Einfriedigung oder Eingangstür, und zwar an der rechten Seite des Eingangs (von vorn gesehen), eine

Grundstücksnummer anzubringen. Ist eine feste Einfriedigung oder Eingangstür nicht vorhanden, so ist auf Verlangen der Gemeinde Tolk eine entsprechende Nummer durch eine besondere Vorrichtung an der rechten Seite des Zugangs anzubringen. Die Höhe dieser Vorrichtung soll sich den örtlichen Gegebenheiten anpassen.

§ 5

Grundstücksnummern bei Hinter- und Seitengebäuden

(1) Bei Hinter- und Seitengebäuden sind die Grundstücksnummern recht neben dem Eingang (von vorn gesehen) anzubringen.

(2) Liegen derartige Gebäude auf einem Grundstück, das nicht an eine Straße grenzt, so ist auch rechts (von vorn gesehen) neben dem Zugang eine Grundstücksnummer anzubringen.

§ 6

Ausnahmeregelung

Auf Antrag kann der Bürgermeister in begründeten Fällen von den Bestimmungen der §§ 3 bis 5 dieser Satzung Ausnahmen zulassen.

§ 7

Zwangsgeld und Ersatzvornahme

(1) Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Satzung kann schriftlicher nach Androhung und Ablauf der gesetzlichen Frist, die mindestens drei Wochen betragen soll, ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 25,00 EUR festgesetzt werden (§ 237 LVWG).

(2) Außerdem können nach schriftlicher Androhung und Ablauf einer gesetzten Frist, die mindestens drei Wochen betragen soll, die vorgeschriebenen Handlungen anstelle und auf Kosten der Pflichtigen durch die Gemeinde Tolk oder durch einen Beauftragten ausgeführt werden (§ 238 LVWG).

§ 8**Verarbeitung personenbezogener Daten**

Die Gemeinde Tolk bzw. das Amt Tolk ist berechtigt, die zur Hausnummernvergabe erforderlichen Daten gem. § 10 Abs. 4 LDSG zu erheben und zu speichern.

Die entsprechenden Daten werden aus Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde (Baugenehmigung) erhoben und zwecks Erstellung eines Hausnummernplans und zur Bereitstellung von Versorgungsleistungen während der Bauzeit an die entsprechenden Versorgungsträger weitergegeben.

Des weiteren ist die Gemeinde berechtigt, die entsprechenden Daten auch im Rahmen des Grundsteuerfestsetzungsverfahrens an das Steueramt zu übermitteln. Darüber hinaus ist die Gemeinde bzw. das Amt Tolk ermächtigt, die Daten an die Freiwillige Feuerwehr zur Erstellung von Einsatzplänen zu übermitteln.

§ 9**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2001 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung mit dem zuletzt erlassenen Nachtrag vom 14.02.1986 außer Kraft.

Tolk, den 18.07.00 (Siegel)

gez. Thiessen
(Bürgermeister)